

Prüfung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern

7. September 2021

Vorgaben der neuen SV-RL häufig noch nicht umgesetzt

München. Auch ein Jahr nach der Veröffentlichung der Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern (SV-RL) haben viele Zahnärzte die neuen Vorgaben noch nicht umgesetzt. Das ist die Erfahrung von TÜV SÜD aus dem täglichen Prüfgeschehen vor Ort.

Mit der Aktualisierung der SV-RL hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Anforderungen an Röntgeneinrichtungen für die Anwendung am Menschen an den Stand der Technik und das novellierte Strahlenschutzrecht anzupassen. Solche Einrichtungen müssen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem behördlich bestimmten Sachverständigen auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz geprüft werden. Bei genehmigungspflichtigen Störstrahlern kann die zuständige Behörde solche Prüfungen anordnen.

„Die SV-RL legt unter anderem fest, dass beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, um nach dem Stand der Technik die Schutzbereiche des Strahlenschutzrechts einzuhalten“, erklärt Norbert Eder, Sachverständiger und Strahlenschutzexperte der TÜV SÜD Industrie Service GmbH. Mit der neuen SV-RL wurde unter anderem eine neue Liste mit erforderlichen Patientenschutzmitteln wie Schilddrüsenschutzschild, Schilddrüsenschutz und Patientenschutzschürze mit Schilddrüsenschutz veröffentlicht. Zudem wurden in der Richtlinie zusätzliche Anforderungen an Befundmonitore auf Basis der DIN 6868-157 oder der DIN V 6868-57 definiert, die bei der wiederkehrenden Prüfung erfüllt sein müssen“, so Eder. Eine Erleichterung gibt es nach Aussage des TÜV SÜD-Experten beim Austausch von dentalen Eintankstrahlern. Die erforderliche Teilabnahmeprüfung kann zunächst nur aus einer sogenannten Konstanzprüfung bestehen. Nur wenn die vorgegebenen Toleranzen überschritten werden, müssen auch die entsprechenden Messungen durchgeführt werden.

TÜV SÜD empfiehlt Betreibern, sich intensiv mit den neuen Anforderungen der SV-RL zu befassen und die Vorgaben umzusetzen. Die Sachverständigen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH führen Prüfungen von röntgentechnischen Geräten nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sowie

Prüfungen nach der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) durch.

Weitere Informationen darüber unter www.tuvsud.com/strahlenschutz.

Hinweis für Redaktionen: Die Pressemeldung gibt es im Internet unter www.tuvsud.com/presse.

Pressekontakt:

Dr. Thomas Oberst TÜV SÜD AG Unternehmenskommunikation Westendstr. 199, 80686 München	Tel. +49 (0) 89 / 57 91 – 23 72 Fax +49 (0) 89 / 57 91 – 22 69 E-Mail thomas.oberst@tuvsud.com Internet www.tuvsud.com/de
--	---

Im Jahr 1866 als Dampfkesselrevisionsverein gegründet, ist TÜV SÜD heute ein weltweit tätiges Unternehmen. Rund 25.000 Mitarbeitende sorgen an über 1.000 Standorten in rund 50 Ländern für die Optimierung von Technik, Systemen und Know-how. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, technische Innovationen wie Industrie 4.0, autonomes Fahren oder Erneuerbare Energien sicher und zuverlässig zu machen. www.tuvsud.com